



Senat

Ordnung zur Durchführung der Hochschulgremienwahlen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg – Wahlordnung (WO MLU) –

vom 19.01.2022

§ 1 Grundsätze

Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fakultätsräten der Martin-Luther-Universität werden nach Maßgabe dieser Ordnung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl, getrennt nach Mitgliedergruppen, gewählt.

§ 2 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten der Universität, der Fakultäten und des Zentralbereichs werden nach Maßgabe des § 72 HSG-LSA von den weiblichen Mitgliedern und den weiblichen Beschäftigten der Universität in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt mittelbar durch ein Wahlkollegium. Für jeden Wahlbereich (Gesamtuniversität, jede Fakultät, Zentralbereich) wird ein Wahlkollegium gewählt, das aus bis zu 12 Personen besteht.

(3) Jedes Wahlkollegium wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten für den jeweiligen Wahlbereich; bei der Wahl der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten für die Gesamtuniversität ist § 72 Abs. 2 S. 3 HSG zu beachten. Die weiteren Mitglieder des Wahlkollegiums sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Stellvertretungen der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten.

§ 2a Wahl der Promovierendenvertretung

(1) Gemäß § 18 Abs. 6 HSG LSA i.V.m. § 29a der Grundordnung wählen die wahlberechtigten Promovierenden jeder Fakultät in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl je einen Sprecher oder eine Sprecherin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die restlichen Bewerber oder Bewerberinnen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden

Stimmenzahlen als Nachrücker bzw. Nachrückerinnen festzustellen, sofern sie jeweils mindestens eine Stimme erhalten haben.

(2) Die nach Absatz 1 gewählten Personen bilden die Promovierendenvertretung der Universität. Diese wählt in geheimer Wahl aus ihrer Mitte eine Person als beratendes Mitglied des Senats sowie deren Stellvertretung.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Universität, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Bei den Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten nach § 2 sind nur die weiblichen Studierenden und weiblichen Beschäftigten aktiv wahlberechtigt; wählbar sind alle Mitglieder der Universität. Bei den Wahlen zur Promovierendenvertretung nach § 2a sind nur Promovierende wahlberechtigt, die in einem zentralen Verzeichnis gemäß § 5a Absatz 2 Satz 2 der Grundordnung aufgenommen sind.

§ 4

Zuordnung zu Mitgliedergruppen und Fakultäten

(1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Mitgliedergruppe und in nicht mehr als einer Fakultät ausüben. Jede Fakultät bildet einen Wahlbereich, sofern sie nicht in mehrere Wahlbereiche unterteilt ist.

(2) Die Zuordnung zu den Mitgliedergruppen erfolgt gemäß § 60 HSG LSA i.V.m. §§ 3, 4 der Grundordnung. Für die Wahlen nach § 2 entfällt die Aufteilung in Mitgliedergruppen.

(3) Sind die Voraussetzungen für das Wahlrecht in mehr als einer Mitgliedergruppe gegeben, so kann das Mitglied wählen, in welcher Mitgliedergruppe es das Wahlrecht ausüben will. Wird im Falle des Satz 1 keine Zugehörigkeitserklärung abgegeben, so erfolgt die Zuordnung von Amts wegen entsprechend der Reihenfolge der Mitgliedergruppen gemäß § 60 HSG LSA.

(4) Die Zuordnung zu einer Fakultät und zu einem Wahlbereich richtet sich bei den Studierenden nach dem ersten Studiengang bzw. ersten Studienfach, bei den übrigen Mitgliedergruppen nach der Beschäftigungsstelle. Beschäftigte bei Einrichtungen, die keiner Fakultät zugeordnet sind (Zentralbereich), sowie Studierende ohne Fakultätszuordnung nehmen nicht an der Wahl zum Fakultätsrat teil. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehr als einer Fakultät oder innerhalb einer Fakultät mehr als einem Wahlbereich angehört, kann wählen, in welcher Fakultät bzw. in welchem Wahlbereich es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine entsprechende Erklärung abgegeben, so erfolgt die Zuordnung von Amts wegen aufgrund des ersten Studienfaches bzw. des Schwerpunkts der Beschäftigung.

(5) Die Erklärungen nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Absatz 4 Satz 3 können jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin abgegeben, widerrufen oder abgeändert werden. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin kann, für alle Wahlberechtigten oder für einzelne Mitgliedergruppen, auch die elektronische Form und die Erklärung durch Eingabe in einem für alle betroffenen Wahlberechtigten zugänglichen Online-Portal (z.B. Löwenportal) zulassen.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin sowie die Abstimmungsausschüsse. Alle Wahlorgane und deren Mitglieder sind zur gewissenhaften und unparteiischen Erledigung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2) Der Wahlausschuss führt zusammen mit dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Er besteht aus je zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen jeder Mitgliedergruppe nach § 3 Abs. 2 sowie einer von der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten der Universität vorgeschlagenen Person. Der Senat bestellt die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen jeweils für die Dauer eines Jahres. Mitglieder des Rektorats, Dekane und Dekaninnen sowie Prodekane und Prodekaninnen können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Den Vorsitz führt das dienstälteste anwesende Mitglied aus der Mitgliedergruppe nach § 60 Nr. 1 HSG LSA.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die wesentlichen Verhandlungsinhalte, die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Die Niederschrift ist von dem bzw. der Vorsitzenden sowie der protokollführenden Person zu unterschreiben.

(5) Wahlleiter bzw. Wahlleiterin ist kraft Amtes der Kanzler bzw. die Kanzlerin der Universität. Sein Vertreter bzw. seine Vertreterin ist stellvertretender Wahlleiter bzw. stellvertretende Wahlleiterin. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Dies umfasst auch die Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software, insbesondere von Produkten, die im Zusammenhang mit elektronischen Wahlen zum Einsatz gelangen. Dazu kann er bzw. sie weitere Beschäftigte der Universität einsetzen (Wahlamt) und die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Erklärungen nach dieser Wahlordnung auf diese übertragen. Er bzw. sie nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und kann hierzu weitere mit der Durchführung der Wahl beauftragte Personen als Gäste hinzuziehen. Er bzw. sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und teilt diese – soweit erforderlich – den Antragstellern und sonstigen von den Beschlüssen unmittelbar betroffenen Personen mit.

(6) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin, die an der Universität hauptamtlich oder hauptberuflich beschäftigt sein müssen, und mindestens einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin, der bzw. die Mitglied der Universität sein muss. Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse werden vom Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin bestellt. Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, werden keine Abstimmungsausschüsse gebildet.

§ 6 Wahlverfahren und Terminplan

(1) Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und während der Vorlesungszeit durchgeführt werden.

(2) Das Rektorat bestimmt, ob die Wahl in den Räumen der Universität (Urnenwahl) oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt wird. Im Falle der Urnenwahl ist zudem die Briefwahl zu ermöglichen. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, sowie die in § 23 genannten technischen und organisatorischen Voraussetzungen gewahrt sind.

(3) Der Zeitraum der möglichen Stimmabgabe wird vom Rektorat auf einen einzelnen Tag (Wahltag) oder mehrere zusammenhängende Tage (Wahlzeit) festgelegt. Im Falle der elektronischen Wahl werden Beginn und Ende der Wahlzeit (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) mit Angabe einer Uhrzeit festgelegt; die Wahlzeit soll sich in diesem Fall über mindestens sechs und höchstens 15 Kalendertage erstrecken.

(4) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin stellt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen auf.

§ 7 Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin hat die Wahl rechtzeitig vor dem Wahltag bzw. dem Beginn der Wahlzeit universitätsöffentlich bekannt zu machen. Für die Wahlen nach § 2 kann eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

(2) Die Bekanntmachung enthält mindestens folgende Angaben:

1. die zu wählenden Kollegialorgane, die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit; bei Aufteilung einer Fakultät in Wahlbereiche auch die Zahl der in jedem Wahlbereich von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder;
2. einen Verweis auf die für die Wahl einschlägigen Rechtsnormen (HSG LSA, Grundordnung und diese Wahlordnung);
3. den Hinweis, dass wahlberechtigt und wählbar nur ist, wer am Tage des Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
4. den Hinweis auf die Möglichkeit, eine Korrektur des Wählerverzeichnisses zu beantragen, und die Tatsache, dass eine nachträgliche Änderung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung nicht mehr möglich ist;
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin einzureichen, sowie die hierbei zu beachtenden Formalien und Fristen;
6. den Wahltag oder die Wahltag und die Abstimmungszeit sowie den Hinweis, ob die Wahl als elektronische Wahl oder als Urnenwahl oder im Falle der Wiederholung der Wahl als Briefwahl durchgeführt wird;
7. die Lage der Wahlräume und die Zuordnung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen (entfällt bei elektronischer Wahl);
8. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Formalien und Fristen (entfällt bei elektronischer Wahl);
9. die Aufforderung, bei Zuordnung zu mehr als einer Fakultät bzw. mehr als einem Wahlbereich oder zu mehr als einer Mitgliedergruppe eine Zugehörigkeitserklärung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 3 abzugeben, und die hierbei zu beachtende Frist;
10. die Aufforderung an alle Mitgliedergruppen, bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen und Kandidaturen für den Senat und die Fakultätsräte unterrepräsentierte Geschlechter

zumindest ihrem Anteil an der jeweiligen Mitgliedergruppe nach zu berücksichtigen (§ 61 Abs. 5 S. 2 HSG LSA).

§ 8 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin erstellt ein Wählerverzeichnis. In diesem sind alle Wahlberechtigten mit ihrer Zuordnung zu einer Fakultät, ggf. einem Wahlbereich, und einer Mitgliedergruppe aufgeführt. Maßgebender Zeitpunkt für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses nach Absatz 4.

(2) Das Wählerverzeichnis kann als einheitliches Verzeichnis für alle gleichzeitig abgehaltenen Wahlen oder als Sammlung gesonderter Verzeichnisse für die einzelnen Wahlen geführt werden. Es kann in elektronischer Form geführt werden; in diesem Fall wird zum Zwecke der Auslegung nach Absatz 4 ein vollständiger Ausdruck erstellt. Weitere Ausdrucke können nach Bedarf angefertigt werden.

(3) Das Wählerverzeichnis muss für alle Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten:

1. eine laufende Nummer;
2. Vorname(n) und Familienname;
3. bei Beschäftigten: Beschäftigungsstelle, Amts- oder Berufsbezeichnung, Personalnummer;
4. bei Studierenden: Matrikelnummer;
5. Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe (entfällt bei den Wahlen nach §§ 2 und 2a) und ggf. zu einer Fakultät bzw. einem Wahlbereich;
6. Vermerke über die Beantragung und Ausgabe von Briefwahlunterlagen;
7. die dienstliche oder studentische E-Mail-Adresse;
8. bei den Wahlen nach § 2: Angabe zum aktiven Wahlrecht.

In der gedruckten Fassung des Wählerverzeichnisses sollen die Personalnummer und die E-Mail-Adressen nicht erscheinen. Weitere Angaben können aufgenommen werden, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen von Personen auszuschließen.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vorläufig abgeschlossen und in dieser Fassung spätestens ab dem 29. Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem ersten Tag der Wahlzeit für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit ausgelegt. In dieser Zeit können alle wahlberechtigten Mitglieder der Universität sowie alle Personen, die geltend machen, wahlberechtigt zu sein, persönlich Einblick in das Wählerverzeichnis nehmen. Die Anfertigung von Kopien, Fotografien etc. ist nicht zulässig. Während dieser Zeit erteilt das Wahlamt gegenüber nach Satz 2 berechtigten Personen auf Anfrage Auskunft über Eintragungen im Wählerverzeichnis; die Anfrage muss in einer Form an das Wahlamt gerichtet werden, die eine Identifizierung des Absenders zulässt (z.B. E-Mail).

(5) Sofern die technischen Voraussetzungen hierfür bestehen, kann auch eine elektronische Einsichtsmöglichkeit über ein Online-Portal angeboten werden. Dabei darf jede wahlberechtigte Person ausschließlich Einblick in die über sie selbst enthaltenen Angaben erhalten.

§ 9 Korrektur und Schließung des Wählerverzeichnisses

(1) Das vorläufige Wählerverzeichnis kann berichtigt oder ergänzt werden, wenn es in der vorläufigen Fassung unrichtig oder unvollständig ist. Hinsichtlich der Gruppen- oder Fakultäts- bzw. Wahlbereichszuordnung einer wahlberechtigten Person kann das Wählerverzeichnis aufgrund einer Erklärung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 3 geändert werden. Die vorgenommenen Berichtigungen, Ergänzungen und Änderungen sind zu dokumentieren.

(2) Eine Berichtigung oder Ergänzung erfolgt von Amts wegen, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses begründen.

(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Universität und jede Person, die geltend macht, wahlberechtigt zu sein, kann die Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses hinsichtlich des sie selbst betreffenden Eintrages beantragen. Dabei sind die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss vor dem Ende der Auslegungsfrist beim Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin eingegangen sein.

(4) Über den Antrag entscheidet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin. Die Entscheidung muss spätestens am 3. Tag nach dem letzten Auslegungstag ergehen. Sie ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin mitzuteilen.

(5) Nach Ende der Auslegungsfrist und Entscheidung über alle eingegangenen Korrekturanträge wird das Wählerverzeichnis endgültig geschlossen. Dabei wird die Anzahl der Wahlberechtigten getrennt nach Mitgliedergruppen und Gremien festgestellt, bei Einteilung einer Fakultät in mehrere Wahlbereiche auch getrennt nach diesen.

(6) Gegen eine Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses nach Abs. 2 kann die betroffene Person spätestens am 6. Tag nach dem letzten Auslegungstag Einspruch erheben; das gleiche gilt, soweit einem Antrag nach Abs. 3 nicht entsprochen wird. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

(7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses und ggf. Berücksichtigung begründeter Einsprüche dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur vorgenommen werden, wenn sie der Korrektur von Schreibversehen oder der Aktualisierung von Hilfsangaben (z.B. Adresse) dienen. Änderungen, die die Identität einer Person, deren Wahlrecht oder deren Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe, einer Fakultät oder einem Wahlbereich betreffen, sind unzulässig.

§ 10 Unterbleiben einer Wahl

Stellt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin aufgrund des Wählerverzeichnisses fest, dass einer Mitgliedergruppe nicht mehr Wahlberechtigte angehören als Vertreter oder Vertreterinnen in ein Gremium zu wählen sind, so unterbleibt für diese Mitgliedergruppe eine Wahl und alle Wahlberechtigten sind ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums. Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer von dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss bestimmten Frist beim Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin unter Verwendung des vom Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin bereitgestellten Formulars einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Mitgliedergruppe und das Gremium, für die der Wahlvorschlag abgegeben wird;
2. bei Wahlvorschlägen zum Fakultätsrat: die Fakultät; sofern diese in Wahlbereiche aufgeteilt ist: den Wahlbereich;
3. die Liste der Bewerber und Bewerberinnen in eindeutiger Reihung.

(3) Dem Wahlvorschlag sind die Zustimmungserklärungen aller in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber sowie ggf. weitere Unterstützungsunterschriften gemäß Absatz 8 beizufügen.

(4) Dem Wahlvorschlag soll eine Gesamtbezeichnung gegeben werden. Gesamtbezeichnungen, die gegen ein Gesetz verstoßen oder zur Irreführung der Wahlberechtigten geeignet sind, sind unzulässig.

(5) Als Bewerberin bzw. Bewerber kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen, wer in der betreffenden Mitgliedergruppe und ggf. Fakultät, bei Bildung von Wahlbereichen in dem betreffenden Wahlbereich, wählbar ist. Jeder Bewerber und jede Bewerberin hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er bzw. sie der Aufnahme als Bewerber bzw. Bewerberin in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums kandidieren.

(6) Die Anzahl der Bewerber und Bewerberinnen in einem Wahlvorschlag darf das Fünffache der Anzahl der Mitglieder, die in der betreffenden Mitgliedergruppe für das betreffende Gremium, ggf. für den Wahlbereich, zu wählen sind, nicht überschreiten.

(7) Für jeden Bewerber bzw. jede Bewerberin sind folgende Angaben zu machen:

1. Vorname(n) und Familienname;
2. bei Beschäftigten die Beschäftigungsstelle;
3. bei Studierenden die Matrikel-Nummer;

Zum Ausschluss von Personenverwechslungen können weitere Angaben verlangt werden.

(8) Die Gesamtzahl der Bewerber, Bewerberinnen und Unterstützenden muss mindestens drei betragen. Eine Bewerbung gilt gleichzeitig als Unterstützung dieses Wahlvorschlags. Enthält der Wahlvorschlag weniger als drei Bewerber und Bewerberinnen, bedarf er somit der schriftlichen Unterstützung durch weitere Wahlberechtigte. Die Unterstützenden müssen selbst in der betreffenden Mitgliedergruppe sowie der betreffenden Fakultät bzw. ggf. dem betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt sein. Sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden die Matrikel-Nummer angeben. Ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte darf nicht mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums unterzeichnen.

(9) Der Wahlvorschlag soll angeben, wer zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt ist. Fehlt eine solche Angabe, so gelten die Bewerber und Bewerberinnen in der Reihenfolge des Wahlvorschlags, ersatzweise die Unterstützer und Unterstützerinnen nach Abs. 8 als vertretungsberechtigt.

(10) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter Wahlvorschlägen oder von Einverständniserklärungen von Bewerbern oder Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(11) Wahlvorschläge, Einverständniserklärungen und Unterstützungserklärungen, die mit einem Vorbehalt oder eine Bedingung versehen sind, sind ungültig.

(12) Bei den Wahlen nach § 2 sind nur Einzelbewerbungen zulässig; die Absätze 4, 6, 8 und 9 sind insoweit nicht anzuwenden. Zur Vorbereitung der Wahlvorschläge soll in jedem Wahlbereich durch den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin oder die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten des Wahlbereichs eine Vollversammlung einberufen werden, die zugleich der Information über die Tätigkeit dient. An der Vollversammlung dürfen neben den aktiv Wahlberechtigten des Wahlbereichs auch weitere Personen teilnehmen, die eine Kandidatur beabsichtigen und wählbar sind.

(13) Bei den Wahlen nach § 2a sind nur Einzelbewerbungen zulässig; die Absätze 4, 6, 8 und 9 sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Eingang eines Wahlvorschlags stellt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin Datum und Uhrzeit des Eingangs fest. Wahlvorschläge, die vor Beginn der in der Wahlbekanntmachung bestimmten Einreichungsfrist eingehen, gelten als mit Beginn der Einreichungsfrist eingegangen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los über die Reihenfolge des Eingangs.

(2) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin überprüft die eingegangenen Wahlvorschläge anhand des Wählerverzeichnisses und legt dem Wahlausschuss das Ergebnis der Prüfung zur Entscheidung vor.

(3) Enthält ein fristgerecht eingegangener Wahlvorschlag behebbare Mängel, so gibt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Wahlvorschlags Gelegenheit, diese unverzüglich zu beheben. Als behebbare Mängel gelten insbesondere:

- Personenbezeichnungen, die eine zweifelsfreie Identifizierung nicht ermöglichen;
- fehlende Einverständniserklärungen oder Unterstützungserklärungen;
- fehlende Angaben nach § 11 Abs. 4, 7 oder 9.

(4) Bei einem Verstoß gegen § 11 Abs. 5 S. 3 wird der Bewerber bzw. die Bewerberin, bei einem Verstoß gegen § 11 Abs. 8 S. 6 wird der Unterstützer bzw. die Unterstützerin aus allen Wahlvorschlägen für dasselbe Gremium gestrichen. Verstößt ein Wahlvorschlag hierdurch gegen § 11 Abs. 8 S. 1, so kann dies durch Vorlage weiterer Unterstützungserklärungen in der erforderlichen Anzahl geheilt werden.

(5) Im Rahmen der Mängelbeseitigung ist eine Änderung der Angaben nach § 11 Abs. 2 nicht zulässig.

(6) Die zur Mängelbeseitigung dienenden Erklärungen und Unterlagen müssen spätestens am zweiten Tag nach dem Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beim Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin eingegangen sein.

§ 13

Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag bzw. dem ersten Tag der Wahlzeit über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Wahlvorschläge, die den Voraussetzungen des § 11 entsprechen, werden zugelassen.

(3) Verstoßen lediglich einzelne Bewerber oder Bewerberinnen in einem ansonsten gültigen Wahlvorschlag gegen § 11 Abs. 5, so werden diese aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Das gleiche gilt für Bewerber und Bewerberinnen, die über die nach § 11 Abs. 6 zulässige Anzahl hinausgehen.

(4) Für Wahlvorschläge, bei denen keine Gesamtbezeichnung angegeben ist oder deren Gesamtbezeichnung gegen § 11 Abs. 4 S. 2 verstößt, bestimmt der Wahlausschuss eine neutrale Bezeichnung (z.B. „Wahlvorschlag 1“ usw.), die eine Unterscheidung von den konkurrierenden Wahlvorschlägen ermöglicht.

(5) Zurückweisungen eines Wahlvorschlages sowie Entscheidungen nach Absatz 3 oder 4 sind dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Wahlvorschlages, im Falle des Absatz 3 auch dem betroffenen Bewerber bzw. der betroffenen Bewerberin, unverzüglich mitzuteilen.

(6) Spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag bzw. dem ersten Tag der Wahlzeit gibt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge universitätsöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat für jedes Gremium und jede Mitgliedergruppe, ggf. getrennt nach Wahlbereichen, zu enthalten:

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs gem. § 12 Abs. 1 mit den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern;
2. den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl im Falle des § 10;
3. das für diese Wahl geltende Wahlsystem gem. § 15.

§ 14

Stimmzettel

(1) Bei Urnenwahl und Briefwahl dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin sorgt für deren Herstellung in ausreichender Zahl sowie die Bereithaltung in den Wahlräumen.

(2) Für jede Kombination aus Mitgliedergruppe und Gremium, bei Bildung von Wahlbereichen in einer Fakultät auch für jeden Wahlbereich, werden gesonderte Stimmzettel verwendet. Jeder Stimmzettel muss folgende Angaben enthalten:

1. die Mitgliedergruppe sowie das zu wählende Gremium, ggf. den Wahlbereich;
2. den Wahltag bzw. die Wahltag;
3. die zugelassenen Wahlvorschläge und Bewerber und Bewerberinnen;
4. das jeweils geltende Wahlsystem;
5. die auf dem Stimmzettel maximal zu vergebende Gesamtstimmenzahl;
6. für jeden Bewerber und jede Bewerberin maximal zwei Felder zur Abgabe der Personenstimmen;
7. das Siegel der Universität.

Im Falle des § 17 Abs. 2 enthält der Stimmzettel ferner Leerzeilen für die ergänzende Personenwahl. Die Anzahl der Leerzeilen entspricht der Differenz aus der Anzahl der zu wählenden Mitglieder und der Gesamtzahl der Bewerber und Bewerberinnen.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Eingangs gemäß § 12 Abs. 1 aufgeführt. Die Bewerber und Bewerberinnen werden innerhalb des Wahlvorschlags in der zugelassenen Reihenfolge aufgeführt.

(4) Die Stimmzettel dürfen weitere Angaben enthalten, die der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl dienen. Diese Angaben dürfen keinen Rückschluss auf die Stimmabgabe einzelner Wahlberechtigter ermöglichen.

§ 15

Gesamtstimmenzahl, Wahlsystem

(1) Die wahlberechtigte Person kann auf dem Stimmzettel so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder der betreffenden Mitgliedergruppe in das betreffende Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sind in einer Fakultät mehrere Wahlbereiche gebildet, so richtet sich die Gesamtstimmenzahl nach dem auf den betreffenden Wahlbereich nach der jeweiligen Fakultätsordnung entfallenden Anteil an Mitgliedern.

(2) An einen Bewerber bzw. eine Bewerberin können bis zu zwei Stimmen (Personenstimmen) vergeben werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des hierfür vorgesehenen Feldes.

(3) Das anzuwendende Wahlsystem wird für jede Kombination aus Mitgliedergruppe und zu wählendem Gremium gesondert bestimmt, bei Einteilung einer Fakultät in Wahlbereiche auch getrennt nach diesen. Mehrheitswahl nach § 17 findet statt, wenn

- a) nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde oder
- b) die Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht größer ist als die Gesamtstimmenzahl.

In allen anderen Fällen findet die Wahl als Verhältniswahl nach § 16 statt.

(4) Die Wahlen nach §§ 2 und 2a finden immer als Mehrheitswahl statt. Dabei können auf jedem Stimmzettel unter Anwendung von Absatz 2 bis zu 6 Stimmen vergeben werden.

§ 16

Stimmabgabe bei Verhältniswahl

Bei Verhältniswahl können Personenstimmen im Rahmen der Gesamtstimmenzahl an einzelne Bewerberinnen und Bewerber in allen Wahlvorschlägen vergeben werden. Wird die Gesamtstimmenzahl durch die Vergabe von Personenstimmen nicht ausgeschöpft, so verfallen die restlichen Stimmen.

§ 17

Stimmabgabe bei Mehrheitswahl

(1) Bei Mehrheitswahl können die Stimmen im Rahmen der Gesamtstimmenzahl nur an einzelne Bewerber und Bewerberinnen vergeben werden.

(2) Ist die Gesamtstimmzahl größer als die Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber, können Personenstimmen auch an Personen vergeben werden, die für das Gremium und ggf. den Wahlbereich in der betreffenden Mitgliedergruppe wählbar sind, sich aber nicht beworben haben (ergänzende Personenwahl). Hierzu wird der Name der zu wählenden Person auf eine der hierfür vorgesehenen Leerzeilen geschrieben. Reicht der Name zur Identifikation der gewählten Person nicht aus, können weitere Identifikationsmerkmale (z.B. Studiengang, Semester, Beschäftigungsstelle) hinzugefügt werden. Pro Leerzeile darf nur eine Person eingetragen werden. Soll an eine Person mehr als eine Stimme vergeben werden, so ist dies durch Ankreuzen der vorgesehenen Felder auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

(3) Wird die Gesamtstimmzahl durch Vergabe von Personenstimmen nicht ausgeschöpft, so verfallen die restlichen Stimmen.

(4) Bei den Wahlen nach §§ 2 und 2a ist Absatz 2 nicht anzuwenden.

§ 18 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe kann im Wege der Briefwahl erfolgen, es sei denn, die Wahl findet als elektronische Wahl statt.

(2) Die Briefwahl muss von dem bzw. der Wahlberechtigten schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss spätestens am dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beim Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin eingegangen sein.

(3) Die Beantragung kann nur einheitlich für alle Wahlen, für die die betreffende Person wahlberechtigt ist, erfolgen.

(4) Der Briefwähler bzw. die Briefwählerin erhält folgende Briefwahlunterlagen:

1. den oder die Stimmzettel entsprechend seiner bzw. ihrer Wahlberechtigung,
2. je einen Wahlumschlag pro Stimmzettel sowie
3. einen Wahlbriefumschlag.

(5) Die Briefwahlunterlagen werden dem bzw. der Wahlberechtigten auf Wunsch zugesandt oder sind von ihr bzw. ihm persönlich abzuholen. Bei Postversand der Briefwahlunterlagen trägt der bzw. die Wahlberechtigte das Risiko des rechtzeitigen Eintreffens auf dem Postweg. An einen anderen als den oder die Wahlberechtigte dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(6) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin sowie den für die Zuordnung des Briefwählers bzw. der Briefwählerin im Wählerverzeichnis erforderlichen Angaben versehen sein.

(7) Die Wahlumschläge bei der Briefwahl müssen undurchsichtig, verschließbar, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Gremien und Mitgliedergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden.

(8) Wahlberechtigte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, dass sie keine, falsche oder unvollständige Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten beim Wahlamt gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bis 16.00 Uhr am Tag vor dem Wahltag bzw. am Tag vor dem letzten Tag der Wahlzeit Ersatzwahlunterlagen. Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen der Betroffenen ihre Gültigkeit. Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

§ 19

Wahlräume bei Urnenwahl

(1) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin bestimmt die Wahlräume, legt die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den einzelnen Wahlräumen fest und sorgt dafür, dass in jedem Wahlraum die für die Stimmabgabe erforderliche Ausstattung vorhanden ist.

(2) In jedem Wahlraum müssen sich eine oder mehrere Wahlurnen befinden. Diese müssen verschließbar und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Werden mehrere Wahlurnen verwendet, so werden diese jeweils einem oder mehreren Stimmzetteln, die in dem Wahlraum verwendet werden, zugeordnet und entsprechend gekennzeichnet.

(3) In jedem Wahlraum müssen sichtgeschützte Bereiche (Wahlkabinen) vorhanden sein, in denen die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit zur unbeobachteten Lektüre und Kennzeichnung der Stimmzettel haben.

(4) Jeder Wahlraum ist mit einem ausgedruckten Auszug des Wählerverzeichnisses versehen, der alle Wahlberechtigten enthält, die diesem Wahlraum zugeordnet sind. Dieses dient der Prüfung der Wahlberechtigung und der Erfassung der Stimmabgabe durch die Mitglieder des Wahlausschusses.

(5) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung im Wahlraum und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß abläuft. Er stellt die Freiheit der Stimmabgabe und die Wahrung des Wahlheimnisses sicher. Während der Abstimmungszeit müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(6) Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Bei starkem Andrang von Wahlberechtigten soll der Zugang zum Wahlraum auf eine der Größe des Raumes angemessene Anzahl von Personen beschränkt werden; die weiteren Wahlberechtigten sind in diesem Fall in einem Wartebereich vor dem Wahlraum so zu versammeln, dass sie in der Reihenfolge des Eintreffens Einlass in den Wahlraum erhalten können.

(7) Der bzw. die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors bzw. der Rektorin, die Hausordnung im Wahlraum. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer bzw. der Störerin um einen Wahlberechtigten bzw. eine Wahlberechtigte, so ist ihm bzw. ihr vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist.

(8) Im Wahlraum sowie in dessen unmittelbarer Umgebung ist Wahlwerbung unzulässig. Zulässig sind Aufforderungen zur Teilnahme an der Wahl, in denen weder einzelne Wahlvorschläge oder Bewerber/innen noch einzelne Sachthemen herausgehoben werden.

(9) Zu Beginn der Abstimmungszeit überzeugt sich der bzw. die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses, dass alle Wahlurnen leer sind, und verschließt diese. Die Wahlurnen dürfen bis zum Ende der Abstimmungszeit nicht geöffnet werden. Erstreckt sich die Stimmabgabe über mehrere Tage, so hat der bzw. die Vorsitzende die Wahlurnen zwischen den Abstimmungszeiten zu versiegeln und in einem abgeschlossenen Raum so zu verwahren, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

§ 20

Stimmabgabe im Wahlraum bei Urnenwahl

(1) Wahlberechtigte, die keine Briefwahl beantragt haben, können ihre Stimme nur persönlich und nur in dem ihnen zugeordneten Wahlraum abgeben.

(2) Nach dem Betreten des Wahlraumes zum Zwecke der Stimmabgabe weist sich der bzw. die Wahlberechtigte durch Vorlage eines Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis, Reisepass, Studierendenausweis, Personalkarte) aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Sofern die Wahlberechtigung besteht, erhält der bzw. die Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel. Die Aushändigung wird hinter dem Namen des bzw. der Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er bzw. sie sich damit in eine Wahlkabine, füllt den bzw. die Stimmzettel aus und faltet ihn bzw. sie einzeln in der Mitte. Die offene Stimmabgabe ohne Benutzung der Wahlkabine ist nicht zulässig.

(3) In jeder Wahlkabine darf sich immer nur ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte aufhalten.

(4) Anschließend wirft der bzw. die Wahlberechtigte oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den bzw. die Stimmzettel in die dafür vorgesehene Wahlurne.

(5) Der Abstimmungsausschuss hat einen Wähler bzw. eine Wählerin zurückzuweisen, wenn er bzw. sie

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;
2. seinen bzw. ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat;
3. seinen bzw. ihren Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine bzw. ihre Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat;
4. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlichen Stimmzettel einwerfen oder mit dem amtlichen Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Urne werfen will;
5. Briefwahl beantragt hat.

(6) Hat der Wähler bzw. die Wählerin den Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird er bzw. sie nach Absatz 5 Nrn. 2 oder 3 zurückgewiesen, so ist ihm bzw. ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er bzw. sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Abstimmungsausschusses vernichtet hat.

(7) Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen oder vergleichbare Umstände an der eigenhändigen Stimmabgabe gehindert sind, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; diese kann auch ein Mitglied des Abstimmungsausschusses sein. Absatz 3 gilt in diesem Fall nicht.

§ 21

Schluss der Stimmabgabe bei Urnenwahl

(1) Der bzw. die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Anschließend dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum oder im Wartebereich vor dem Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt, so erklärt der bzw. die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

(2) Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend Absatz 1 zu verfahren. Der bzw. die Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

§ 22

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der bzw. die Wahlberechtigte den bzw. die Stimmzettel, legt ihn bzw. sie einzeln in den Wahlumschlag bzw. die Wahlumschläge und verschließt diesen bzw. diese. Er bzw. sie legt den bzw. den Wahlumschlag bzw. -umschläge verschlossen in den Wahlbriefumschlag und verschließt auch diesen.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden beim Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin abzugeben.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe werden spätestens nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit den jeweils zuständigen Abstimmungsausschüssen zur Auszählung übergeben. Bis dahin sind sie beim Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren.

(5) Nach Eingang der Wahlbriefe im Wahlraum öffnen die Mitglieder des Abstimmungsausschusses die Wahlbriefe und entnehmen den Wahlumschlag bzw. die Wahlumschläge. Die Angaben auf dem Wahlbriefumschlag werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte im Wählerverzeichnis vermerkt. Anschließend werden die Wahlumschläge aus den nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht rechtzeitig gemäß Abs. 3 eingegangen ist;
2. er unverschlossen eingegangen ist;
3. nicht der amtliche Wahlumschlag verwendet wurde oder der Wahlumschlag mit einem Kennzeichen versehen ist;
4. nicht der amtliche Stimmzettel verwendet wurde,
5. er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält oder

6. der oder die Stimmzettel sich außerhalb eines Wahlumschlages befinden.

(7) In den Fällen des Abs. 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Abs. 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, verpackt als Anlage, der Niederschrift beizufügen.

§ 23

Voraussetzungen der elektronischen Wahl

(1) Die Durchführung der Wahl als elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht und die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllt. Dabei kann sich die Universität zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Universität zu verpflichten sind. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Universität nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird auf einem universitätseigenen Server gespeichert.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers bzw. der Wählerin sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler bzw. zur Wählerin möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

(7) Vor Beginn des Wahlzeitraums vergewissert sich der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin in Anwesenheit von mindestens einem Mitglied des Wahlausschusses und ggf. unter Hinzuziehung von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen des externen Dienstleisters gemäß Absatz 1, dass die jeweiligen Gremienwahlen im elektronischen Wahlsystem korrekt abgebildet sind und dass dieses die Stimmabgabe in dem gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 festgelegten Zeitraum ermöglicht. Nach dieser Feststellung sind keine Änderungen am elektronischen Wahlsystem mehr zulässig.

§ 24

Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

(1) Das Wahlamt stellt allen Wahlberechtigten auf seinen Internetseiten Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals, zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten sowie rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise zur Verfügung.

(2) Die Authentifizierung des bzw. der Wahlberechtigten gegenüber dem elektronischen Wahlsystem erfolgt bei den Mitgliedern der Mitgliedergruppen 1, 2 und 4 durch individuelle Zugangsdaten, insbesondere in Form von PIN/ TAN, die den Wahlberechtigten einzeln an ihre persönliche dienstliche E-Mail-Adresse übersandt werden. Ist eine solche E-Mail-Adresse nicht vorhanden, erfolgt die Zusendung per Hauspost. Bei den Mitgliedern der Mitgliedergruppe 3 erfolgt die Authentifizierung gegenüber dem elektronischen Wahlsystem durch einen individualisierten und temporär gültigen Link zum Wahlsystem (sog. SecureLink), der im Löwenportal bereitgestellt wird.

(3) Das elektronische Wahlsystem ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels, der die in § 14 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Angaben enthält. Die Stimmabgabe muss persönlich und so erfolgen, dass eine Einsicht Dritter in den Vorgang der Stimmabgabe ausgeschlossen ist; dies ist durch die Wahlberechtigten bei der Stimmabgabe zu bestätigen. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme in dem von dem bzw. der Wahlberechtigten hierzu verwendeten Gerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(5) Um auch Wahlberechtigten, die keinen dienstlichen oder privaten Zugang zu einem für die Stimmabgabe geeigneten Gerät haben, die Nutzung der elektronischen Wahl zu ermöglichen, stellt das Wahlamt eine Liste geeigneter Geräte, die universitätsöffentlich zugänglich sind, zur Verfügung.

§ 25

Störungen des Wahlablaufs bei elektronischer Wahl

(1) Das elektronische Wahlsystem bleibt während der vom Rektorat festgelegten Wahlzeit durchgängig in Betrieb.

(2) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlzeit aus von der Universität zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlzeit verlängern. Die Verlängerung wird unverzüglich universitätsöffentlich bekannt gegeben.

(3) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen, sofern eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer zu protokollieren. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 36 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 26

Auszählung der Stimmen bei Urnenwahl

(1) Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse der Urnenwahl erfolgen hochschulöffentlich.

(2) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Die Bildung von Zählergruppen, die jeweils aus mindestens zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.

(3) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der bzw. die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und unter Verschluss aufzubewahren. In gleicher Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

(4) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Auszählungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel und Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen den übrigen Stimmzetteln unter Wahrung des Wahlgeheimnisses hinzugefügt. Danach werden die Stimmzettel getrennt nach den einzelnen Mitgliedergruppen gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen; ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 27 **Ungültige Stimmzettel**

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind;
2. die durchgerissen oder durchgestrichen sind;
3. die mit Bemerkungen oder Zeichnungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers bzw. der Wählerin hinweisendes Merkmal enthalten;
4. wenn kein Bewerber oder keine Bewerberin gekennzeichnet wurde;
5. auf denen die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten ist;
6. aus denen sich der Wille des Wählers bzw. der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt.

(2) Ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen oder mehr als einen Stimmzettel enthält, gilt insoweit als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Bei elektronischen Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist. Neben den Fällen des Absatz 1 Nr. 4 und 5 kann dabei auch die Möglichkeit vorgesehen werden, ein Auswahlfeld „ungültig wählen“ zu markieren.

§ 28 **Ungültige Stimmen**

(1) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber bzw. welche Bewerberin sie abgegeben wurden;
2. bei denen der Name des bzw. der Gewählten auf dem Stimmzettel im Falle von ergänzender Personenwahl nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
3. die im Falle von ergänzender Personenwahl für Personen abgegeben worden sind, die in der betreffenden Mitgliedergruppe, der betreffenden Fakultät oder dem betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind.

(2) Diese Personenstimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Der Stimmzettel bleibt im Übrigen gültig, sofern keine Ungültigkeit nach § 22 vorliegt. Im Falle von ergänzender Personenwahl ist die Angabe weiterer Identifikationsmerkmale nach § 15 Abs. 2 S. 3 für die Gültigkeit unschädlich, auch wenn diese für die Identifikation der gewählten Person nicht erforderlich sind.

§ 29 **Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Jeder Abstimmungsausschuss ermittelt das Abstimmungsergebnis für den von ihm geführten Wahlraum, gegliedert nach Wählergruppen und Gremien, ggf. auch nach Wahlbereichen. Dabei sind festzustellen:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel;
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen;
3. die Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie ggf. nach § 17 Abs. 2 ergänzte Personen.

(2) Bei ergänzender Personenwahl werden die Namen aller eingetragenen Personen sowie die auf diese entfallenden Stimmzahlen ermittelt. Wurde der gleiche Name auf mehreren Stimmzetteln ergänzt, so werden die auf diesen Namen entfallenden Stimmen zusammengezählt, sofern anhand des Wählerverzeichnisses feststeht, dass sich die Stimmabgabe auf allen Stimmzetteln auf dieselbe Person beziehen.

§ 30 Niederschrift, Übergabe der Unterlagen

(1) Jeder Abstimmungsausschuss fertigt eine Niederschrift über den Verlauf der Abstimmung, die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sowie ggf. besondere Umstände oder Vorkommnisse bei Durchführung der Abstimmung und Auszählung, die von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Sofern der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin den Abstimmungsausschüssen für die Niederschrift formularmäßige Vordrucke zur Verfügung stellt, sind diese zu verwenden.

(2) Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Angabe des vom Abstimmungsausschuss geführten Wahlraums;
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder, des oder der Vorsitzenden und der Stellvertretung;
3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung;
4. für jedes Gremium und jede Mitgliedergruppe, ggf. getrennt nach Wahlbereichen, die Zahl
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 - b) der Wähler oder Wählerinnen;
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 - d) der gültigen Stimmen;
 - e) der für jeden Bewerber bzw. jede Bewerberin sowie ggf. nach § 17 Abs. 2 ergänzte Personen abgegebenen gültigen Stimmen;
 - f) der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen (bei Verhältniswahl).

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin nach Abschluss der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

1. die Niederschrift;
2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind;
3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge;
4. die Wählerverzeichnisse;
5. alle sonst entstandenen Schriftstücke.

§ 31 Prüfung der Abstimmungsergebnisse

(1) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin überprüft die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Feststellungen und Entscheidungen, insbesondere zur Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen sowie zur Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen stichprobenartig. Ergeben sich hieraus Zweifel an der Richtigkeit der Auszählung über die Stichproben hinaus, so soll die Auszählung insoweit wiederholt werden.

(2) Der Umfang und das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 sind schriftlich zu dokumentieren.

(3) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin legt das Ergebnis der Prüfung dem Wahlausschuss vor. Dieser kann die Prüfung ganz oder in Teilen wiederholen, eine weitere Prüfung vornehmen oder den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin mit einer weiteren Prüfung beauftragen.

§ 32

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Prüfung der Abstimmungsergebnisse stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis gemäß den nachfolgenden Absätzen fest.

(2) Bei Verhältniswahl erfolgt die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Höchstzahlverfahren. Hierzu wird für jeden Wahlvorschlag die Summe aller Stimmzahlen ermittelt, die auf die in dem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind. Diese Stimmensummen werden nacheinander durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt und dem Wahlvorschlag mit der jeweils höchsten Teilungszahl solange ein Sitz zugeteilt, bis alle zu vergebenden Sitze zugeteilt sind. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden den in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerbern oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Haben mehrere Bewerber oder Bewerberinnen die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber oder Bewerberinnen in diesem Wahlvorschlag vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Die Bewerber und Bewerberinnen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Nachrücker der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen, sofern sie jeweils mindestens eine Stimme erhalten haben.

(3) Bei Mehrheitswahl werden die zu vergebenden Sitze entsprechend der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen an die Bewerber und Bewerberinnen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Werden weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Bewerber oder Bewerberinnen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Nachrücker bzw. Nachrückerinnen festzustellen, sofern sie jeweils mindestens eine Stimme erhalten haben.

(4) Das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten. Weichen die Feststellungen des Wahlausschusses von denjenigen des Abstimmungsausschusses oder vom Ergebnis der Prüfung durch den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin ab, so sind auch die Gründe für die Abweichung in der Niederschrift festzuhalten. Soweit ein Mitglied des Wahlausschusses im Falle des Satzes 2 der Entscheidung nicht zugestimmt hat, so ist es berechtigt, eine Erklärung hierzu in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.

§ 33

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in entsprechender Anwendung von §§ 26 ff. mit den folgenden Maßgaben.

(2) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Ermittlung des sich daraus ergebenden Wahlergebnisses. Er bzw. sie kann sich dabei des externen Dienstleisters gemäß § 23 Abs. 1 bedienen. Soweit die einzelnen Schritte der Ergebnisermittlung nicht vom elektronischen Wahlsystem durchgeführt werden, werden diese durch das Wahlamt vorgenommen und dokumentiert. Die Mitglieder des Wahlausschusses können der Auszählung und Ergebnisermittlung in allen Phasen nach ihrem Ermessen beiwohnen.

(3) Der Wahlausschuss prüft, ob die Ermittlung des Ergebnisses durch das elektronische Wahlsystem und das Wahlamt regelgerecht durchgeführt wurde, und stellt auf dieser Grundlage das Wahlergebnis fest.

(4) Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

§ 34

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis universitätsöffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält für jedes Gremium und jede Wählergruppe, ggf. getrennt nach Wahlbereichen:

1. die Zahl der Wahlberechtigten;
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
3. das Verhältnis aus den Zahlen nach 1. und 2. (Wahlbeteiligung),
4. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge sowie deren einzelnen Bewerber und Bewerberinnen entfallenen gültigen Stimmen sowie die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze;
5. bei Mehrheitswahl: die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen;
6. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber;
7. die Namen der Nachrücker in der festgestellten Reihenfolge, bei Verhältniswahl getrennt nach Wahlvorschlägen;
8. im Falle des § 10 die Namen der Wahlberechtigten, die ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.

§ 35

Benachrichtigung der Gewählten

(1) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss benachrichtigt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung gegenüber dem Wahlleiter die Ablehnung der Wahl erklärt worden ist.

(2) Gewählte, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren und durch ergänzende Personenwahl gem. § 17 Abs. 2 gewählt wurden, haben innerhalb von 7 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Geht keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

(3) Die Benachrichtigung und die Erklärungen nach Abs. 1 und 2 können schriftlich oder per E-Mail erfolgen oder abgegeben werden.

(4) Wird die Annahme der Wahl abgelehnt oder im Falle des Absatz 2 nicht rechtzeitig erklärt, so geht der Sitz an die als Nachrücker bzw. Nachrückerin festgestellte Person über. Diese ist nach den vorstehenden Absätzen zu benachrichtigen.

§ 36

Wahlanfechtung und Wiederholung der Wahl

(1) Jede wahlberechtigte Person kann die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin. Aus der Erklärung muss hervorgehen, auf welches Gremium – ggf. welchen Wahlbereich – sie sich bezieht und welcher Verstoß geltend gemacht wird.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung das Wahlergebnis so beeinflusst haben kann, dass die Sitzverteilung anders erfolgt wäre.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppen-, Fakultäts- oder Wahlbereichszugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die fehlerhaft in das Wählerverzeichnis eingetragen war, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin mit der Mehrheit der Stimmberechtigten. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss bei fehlerhafter Auszählung das Wahlergebnis zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Die Entscheidung ist auf die Gruppe und das Gremium – ggf. den Wahlbereich – beschränkt, in der bzw. für das der Antragsteller bzw. die Antragstellerin wahlberechtigt ist und die Anfechtung erklärt hat; dies gilt auch dann, wenn anlässlich der Entscheidung über die Anfechtung Fehler zu Tage treten, die sich auch auf andere Teile der Wahl ausgewirkt haben können.

(5) Der Beschluss ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin sowie allen von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Personen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wird eine Wiederholung der Wahl angeordnet, so ist diese unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. Die Wiederholungswahl wird auf Grund des selben Wählerverzeichnisses und mit den selben Wahlvorschlägen durchgeführt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Der Wahlausschuss kann bestimmen, dass für die Wiederholungswahl ein anderes Wahlverfahren anzuwenden ist; dabei kann er auch eine obligatorische Briefwahl anordnen. Die Wahl ist entsprechend § 7 bekannt zu machen; dabei gilt die Frist nach § 7 Abs. 1 nicht, und die Bekanntmachung soll auf diejenigen Angaben beschränkt werden, die für die Wiederholungswahl maßgeblich sind.

(7) Für die Anfechtung einer Wiederholungswahl gelten die Absätze 1 bis 6.

§ 37

Ausscheiden, Nachrücken

(1) Verliert ein in ein Gremium gewähltes Mitglied die Wählbarkeit, so verliert es auch die Mitgliedschaft in dem Gremium.

(2) Ein gewähltes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin aus einem Gremium zurücktreten. Die Mitgliedschaft endet mit dem in der Erklärung angegebenen Zeitpunkt; ist kein solcher Zeitpunkt angegeben, so endet sie mit Zugang der Erklärung. Ist eine Person Mitglied in mehreren Gremien, deren Mitglieder nach dieser Wahlordnung gewählt werden, so erstreckt sich die Rücktrittserklärung im Zweifel auf alle diese Gremien.

(3) Eine Rücktrittserklärung kann nur für die gesamte Wahlperiode der betreffenden Mitgliedergruppe abgegeben werden.

(4) Endet die Mitgliedschaft in einem Gremium nach Absatz 1 oder 2, so geht der Sitz an die als Nachrücker bzw. Nachrückerin festgestellte Person über. Für die Benachrichtigung gilt § 35. Ist der Wahlvorschlag, auf den der Sitz entfällt, im Falle des § 16 erschöpft oder stehen im Falle des § 17 keine Bewerber oder Bewerberinnen mehr zur Verfügung, die Stimmen erhalten haben, so bleibt der Sitz im jeweiligen Gremium unbesetzt.

(5) Endet die Amtszeit einer Gleichstellungsbeauftragten vorzeitig, so wählt das Wahlkollegium des Wahlbereichs gemäß § 2 Abs. 3 S.1 eine neue Gleichstellungsbeauftragte für den Rest der Amtszeit. Scheidet eine Stellvertretung vorzeitig aus, so gilt Absatz 4.

§ 38

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin sorgt dafür, dass die gesamten Wahlunterlagen jeweils bis zum Abschluss der Amtszeit der Gewählten aufbewahrt werden.

§ 39

Fristen

(1) Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

(2) Sind innerhalb einer Frist Unterlagen vorzulegen oder eine Erklärung abzugeben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Unterlagen bzw. die Erklärung am letzten Tag der Frist bei Dienstschluss (16 Uhr) eingegangen sind.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung zur Durchführung der Hochschulgremienwahlen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.07.2020 (ABl. 2020, Nr. 12, S.2) außer Kraft.